

RECHTLICH-POLITISCHE ASPEKTE DES SOWJETISCH-DEUTSCHEN URANBERGBAUS IN DER SOWJETISCHEN BESATZUNGSZONE DEUTSCHLAND (SBZ) UND DER DDR

Reiner Brumme Diplom-Jurist

Chemnitz, Germany

info@ra-brumme.de

www.ra-brumme.de

Abstract

Das ab 1945 verstärkt betriebene sowjetische Atomwaffenprogramm benötigte viel Uran. Die Sowjetunion hatte nur kleine Lagerstätten in den mittelasiatischen Sowjetrepubliken. Sie war auf Uran aus Staaten in ihrer Einflussosphäre angewiesen. Dazu gehörte die SBZ, aus der die Sowjetunion nach den Beschlüssen der drei Alliierten ihre Reparationen für von Deutschland verursachte Kriegsschäden bekommen sollte. Die SBZ hatte vermutete Uranvorkommen im sächsischen Erzgebirge, die sich mit entdeckten Thüringer Lagerstätten durch die Lieferung von 216.000 Tonnen angereicherten Urans zu den größten Lagerstätten des gesamten sozialistischen Lagers entwickelten. Im Beitrag werden rechtlich-politische Aspekte dieses 1945 bis 1953 sowjetischen und ab 1954 sowjetisch-deutschen Uranbergbaus behandelt.

Keywords: atomic bomb, SDAG Wismut, Soviet-German uranium mining

Mit dem Nachweis der Kernspaltung durch die deutschen Kernphysiker Otto Hahn und Fritz Straßmann sowie die Interpretation durch Lise Meitner wurde Uran weltstrategischer Rohstoff und mit den beiden Atombombenabwürfen der USA auf Japan im August 1945 zum weltweit politischsten Rohstoff. Die USA und die UdSSR haben das 1941 erkannt, die Forschung und Entwicklung jedoch zunächst zögerlich betrieben. Die UdSSR erkannte 1942, dass Großbritannien und die USA die Kernphysik für die militärische Anwendung massiv forcierten und beschleunigte daraufhin ihre eigene Atomwaffenforschung.

1. Übersicht und Details

In der UdSSR wurde bereits zur Allunionskonferenz 1939 in Charkow diskutiert, dass „wir an der Schwelle zur praktischen Nutzung der Kernenergie stehen“. Deshalb wurde 1940 an der Akademie der Wissenschaften der UdSSR eine „Urakommission“ gebildet. Die Arbeiten führten im Oktober 1940 zu einer geheimen Erfindungsanmeldung für die „Verwendung von Uran als Sprengstoff und Giftstoff“ und damit für eine Uranbombe (Goncharov, Ryabev, 2001: 80 ff. m. w. N.). Der Prüfer der Erfindung V. G. Khlopin hielt in seiner Einschätzung fest, das wäre nicht eine Frage von heute und die Menge des weltweit abgebauten Urans mit 250 – 275 Tonnen pro Jahr wäre sehr gering, in der UdSSR nur 0,5 Tonnen jährlich (Goncharov, Ryabev, 2001: 81). Dem sowjetischen Kernwaffenprojekt fehlten viele Komponenten, doch das wichtigste Element fehlte besonders: Uran (Makhoul, 2017: 34). Gemäß dem von Stalin bestätigten Befehl Nr. 2365 des Staatlichen Verteidigungskomitees vom 28. September 1942 wurde die Akademie der Wissenschaften der UdSSR verpflichtet, bis April 1943 einen Bericht über die Möglichkeit des Baus einer Uranbombe vorzulegen (Goncharov, Ryabev, 2001: 84). Das war nur anderthalb Monate nach Beginn des US-amerikanischen Manhattan-Projekts.

Die Radioaktivität im Erzgebirge war weltweit durch Veröffentlichungen der dafür 1903 und 1911 mit dem Nobel-Preis ausgezeichneten Arbeiten von Marie Sklodowska-Curie in St. Joachimsthal (ab 1945: Jachymov) bekannt. Mit der weltweit stärksten Radium-Quelle im Radium-Bad Brambach, den 1906 und 1911 veröffentlichten Arbeiten von Prof. Carl Schiffner der Bergakademie Freiberg zu radioaktiven Wässern und zu Uranmineralien in

Sachsen, die Arbeit von Richard Jaffe aus 1912 „Die Uranpecherzlagerstaetten des Saechsischen Edelleutstollen bei St. Joachimsthal“ sowie den Artikel zur Uranpechblende zu St. Joachimsthal in Böhmen von 1926 wurde dies weiter wissenschaftlich belegt.

Die Sowjetunion betrieb auf der Grundlage dieser Anzeichen signifikanter Uranvererzungen im Untergrund sofort nach der Besetzung des deutschen Erzgebirges durch ihre Truppen zum Kriegsende im Mai 1945 die umfassende geologisch-bergmännische Suche und anschließende Erkundung auf Uran im Erzgebirge (Müller, 2021: 2). Die sowjetische geologische Suchgruppe mit Feldpostnummer 27 304 war eine uniformierte Einheit des sowjetischen Geheimdienstes NKWD, nicht eine der Roten Armee. Sie unterstand auch nicht der Sowjetischen Militäradministration Deutschland (SMAD), sondern dem Vertreter Marschall Berijas als Stellvertreter Stalins und dessen Geheimdienstchef. Die USA warfen am 06. und 09. August 1945 ihre beiden verfügbaren Atombomben über Japan ab. Stalin sah damit den Sieg der Sowjetunion im Großen Vaterländischen Krieg in Frage gestellt und fürchtete um das Überleben der Sowjetunion.

Die NKWD-Geheimdiensteinheit 27 304 wurde mit Verfügung vom 13. August 1945 als Sächsische Uran-Suchgruppe (SUPP) umorganisiert und hat im Ergebnis ihrer Arbeiten die Uranvorräte im sächsischen Erzgebirge auf 150 Tonnen geschätzt. Das Staatliche Komitee für Verteidigung der UdSSR schrieb mit Verfügung Nr. 9887 vom 20. August 1945 „die breite Entfaltung von geologischen Untersuchungen und die Schaffung einer Rohstoffbasis der UdSSR zur Urangewinnung und die Nutzung der Uranvorkommen außerhalb der UdSSR (in Bulgarien, Tschechoslowakei und anderen Ländern)“ vor. Die SBZ war ein solches „anderes Land“. Die vom sowjetischen Geheimdienst einbezogenen deutschen Wissenschaftler Prof. Dr. F. Schumacher und Prof. Dr. G. Aeckerlein der Bergakademie Freiberg sowie Dr.-Ing. Oscar W. Oelsner der Bergwirtschaftsstelle Freiberg sahen die Uranerze des sächsischen Erzgebirges als nicht abbauwürdig an (Pose, 2019: 460). Dies war nach Auffassung des Autors der völlig verschiedenen Betrachtung des Urans geschuldet. Für die deutschen Wissenschaftler gehörte zur Einschätzung der Bauwürdigkeit einer Lagerstätte ausschlaggebend die mögliche Gewinnerzielung. Demgegenüber kam es 1945 und später für die sowjetischen Geologen aus der absoluten Befehlslage für die Suche nach dem für das Überleben der Sowjetunion weltstrategisch gewordenen Rohstoff Uran ohne jede ökonomische Betrachtung darauf an, überhaupt und sofort Uran zu suchen, zu finden, zu erkunden und unter Außerachtlassung rein ökonomischer Betrachtungen abzubauen. Diese sowjetische weltstrategische Sicht hatten die deutschen Geologen mangels Kenntnis der fortgeschrittenen Atomwaffenentwicklung in den USA und der Sowjetunion nicht.

Reparationsansprüche der alliierten Siegermächte wurden im Potsdamer Abkommen vom 02. August 1945 Teil IV Punkte 1. – 3. hinsichtlich der Sowjetunion und Polens so geregelt, dass diese durch Entnahmen aus der von der UdSSR besetzten Zone in Deutschland befriedigt werden. Deutsche Auslandsguthaben in Bulgarien, Finnland, Ungarn, Rumänien und dem östlichen Österreich sollten nach Teil IV Punkt 9. ebenfalls an die UdSSR fallen – das betraf auch die deutschen Uranbergwerke bei Schmiedeberg/Kowary am Riesengebirge im polnisch gewordenen Niederschlesien und die ab 1938 von Deutschen betriebenen bulgarischen Uranbergwerke von Buchovo bei Sofia sowie rumänische Uran-Anlagen in Westrumänien bei Baita in den Bihor-Bergen (Sanokojew, Zybulewski, 1978: 422 f.).

Im April 1946 erfolgte die erste sowjetisch geführte Uranerzgewinnung des sächsischen Erzgebirges in Johannegeorgenstadt und im August 1946 im Oberschlemaer Revier mit NKWD-Einheiten und deutschen Vertrags-Arbeitern.

Mit Befehl Nr. 128 der SMAD-Hauptverwaltung vom 26. Mai 1947 und Befehl Nr. 131 der Sowjetischen Militär-Administration Sachsen (SMA/Sachsen) vom 30. Mai 1947 wurden

sächsische Bergbaubetriebe in Johanngeorgenstadt, Schneeberg, Oberschlema, Annaberg, Lauter und Marienberg sowie das Pechtelsgrüner Anreicherungswerk in das Eigentum der UdSSR zu Gunsten des Reparationskontos Deutschlands überführt (Dokument in Brumme, 2021: 159; Baar, Karlsch, Matschke, 1993: 937).

Die (sowjetische) Staatliche Aktiengesellschaft der Buntmetallindustrie „Wismut“ beschloss in der Generalversammlung am 04. Juni 1947 in Moskau durch ihre Aktionäre in Person der Hauptverwaltung für sowjetisches Vermögen im Auslande beim Ministerrat der UdSSR und der Staatlichen Aktiengesellschaft der Buntmetallindustrie „Medj“ die Gründung einer Zweigniederlassung in Deutschland mit Zuteilung von Kapital in Höhe von sieben Millionen Reichsmark und die Erteilung von Vollmachten zur Ausführung von Handlungen, die mit der Registrierung der Gesellschaft in Deutschland verbunden sind, an den Vorsitzenden des Vorstands der Gesellschaft. Dies entsprach so auch dem auf dem gesamten Territorium des verbliebenen Deutschen Reichs weiter geltenden reichsdeutschen Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 mit dortigen § 37 zu Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit ausländischem Sitz (Dokument in Brumme, 2021: 160).

Mit Schreiben vom 06. Juni 1947 meldete die Staatliche Aktiengesellschaft der Buntmetallindustrie „Wismut“ mit Sitz in Moskau die Zweigniederlassung in Deutschland unter der Firma „Staatliche Aktiengesellschaft der Buntmetallindustrie „Wismut““ beim Amtsgericht Aue/Erzgebirge an. Gemäß § 37 reichsdeutschen Aktiengesetz wurde als Gegenstand des Unternehmens die Gewinnung, das Schürfen und der Absatz bunter Metalle, wie innerhalb des Gebietes der UdSSR, so auch im Auslande angegeben. Die Höhe des Grundkapitals wurde mit fünfzig Millionen Rubel geteilt in fünftausend Namens-Aktien im jeweiligen Nennbetrag von zehntausend Rubel angegeben (Dokument in Brumme, 2021: 161). Diese Gesellschaft wurde am 02. Juli 1947 im Handelsregister des Amtsgerichtes Aue unter Handelsregisternummer HR B 33 eingetragen (Dokument in Brumme, 2021: 162). Es wird wegen auch aktuellen Fehlinformationen selbst von deutschen Bundesbehörden, in zahlreichen Publikationen und der Sächsischen Akademie der Wissenschaften deutlich darauf hingewiesen, dass eine „Wismut AG“ nie existent war. Die Firma hieß auch nicht „Sowjetische Aktiengesellschaft Wismut“, sondern „Staatliche Aktiengesellschaft „Wismut““. Hier ist Klarheit nötig, da gemäß anzuwendendem reichsdeutschen Aktiengesetz §§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 3 Nr. 1, 37 Abs. 5 die Firma der Name des Kaufmanns ist – nur unter der richtigen Firma kann vor Gericht wirksam geklagt und verklagt sowie Anteile erworben oder veräußert werden. Selbst ein rechtskräftiges Urteil eines deutschen Gerichts gegen eine „Wismut AG“ war und ist nicht vollstreckbar, da es das Vollstreckungshindernis einer so nicht existenten bzw. existent gewesenen Firma gab und geben würde.

Diese Firma war in dieser gesellschaftsrechtlichen Form, Struktur und Firmierung vergleichbar mit 213 Betrieben, die in 34 weiteren Staatlichen Aktiengesellschaften der UdSSR (SAG) auf deutschen Boden wie der Agfa-Filmfabrik Wolfen, den Hydrierwerken Zeitz und der Eisenacher Automobilwerke (SAG EAW), die wie die SAG Wismut zur Bedienung von Reparationsforderungen der UdSSR und Polens gegenüber Deutschland auf Beschluss der drei alliierten Siegermächte formiert wurde. Mit diesen SAG wurde auf Grundlage des Befehl Nr. 167 der Sowjetischen Militär-Administration Deutschland (SMAD) vom 05. Juni 1946 „Über den Übergang von Unternehmen in Deutschland in das Eigentum der UdSSR auf Grund der Reparationsansprüche“ die bis dahin erfolgte Reparationsleistung durch die Demontage ganzer Betriebe und Beförderung in die UdSSR mit dortigem Wiederaufbau beendet und zur Entnahme aus laufender Produktion mit Export der Produkte in die Sowjetunion übergegangen (Baar, Karlsch, Matschke, 1993, Band II/2: 933). Die Rechtsform dieser SAG basierte auf der noch von Lenin 1921 im sowjetischen Russland eingeführten Neuen Ökonomischen Politik zur Förderung der inländischen Privatinitiative in der Wirtschaft in Verbindung mit der Schaffung von Anreizen für ausländische Investitionen

und Kapitalbeteiligungen. Im Verhältnis der UdSSR zu Deutschland kam ab 1922 mit dem Vertrag von Rapallo zwischen der 1922 gegründeten UdSSR und Deutschland hinzu, dass Tausende deutsche Facharbeiter, Meister, Ingenieure und Manager freiwillig zur Arbeit in die UdSSR gingen und dort auch mit massiven deutschem Kapitaleinsatz und deutschem Fachwissen die neue sowjetische Schwerindustrie bis hin zu kompletten Rüstungsfabriken auf weltweit neuestem technologischem Stand planten und mit errichteten. Dazu gehörte finanziell begleitend auch der 1923 erfolgte Kauf der Vereinsbank Naundorf, Kreis Grimma im Nominalbetrag von 100 Mio. Reichsmark durch die Staatsbank der UdSSR mit Umwandlung in die Garantie- und Kreditbank AG vorrangig zur Abwicklung der Export- und Importgeschäfte zwischen der UdSSR und dem Deutschen Reich. Diese Bank wurde nach der 1941 erfolgten treuhänderischer Verwaltung durch den deutschen Reichskommissar für feindliches Vermögen am 07. Februar 1946 durch die Sowjetunion wiederbelebt und nahm mit einer Kapitalausstattung von 150 Mio. Reichsmark ihre Geschäfte als sowjetische Bank mit direkter Unterstellung unter die Finanzabteilung der SMAD wieder auf. Sie diente der finanziellen Abwicklung der Außenhandelsgeschäfte in der SBZ und war auch kontoführende Bank für alle SAG einschließlich der SAG Wismut bis zu deren Auflösung 1953 (Sächsisches Staatsarchiv, Bestand 21046: 1, 3). An zweiter Stelle der ausländischen Investitionen in den Aufbau der sowjetischen Schwerindustrie, den Maschinenbau und die Rüstungsindustrie standen die USA. Die Beteiligungen anderer westeuropäischer Länder waren unbedeutend (Spohn, 1975: 233). Dieses System der rein sowjetischen und auch gemischten sowjetisch-ausländischen Gesellschaften einschließlich zahlreicher Aktiengesellschaften wurde von der Sowjetunion zur Schaffung ihrer industriellen Grundlagen bis 1941 im Wesentlichen innerhalb der UdSSR und 1945 bis 1953 auch international wie in der SBZ, dem besetzten Rumänien und Bulgarien sowie dem sowjetisch besetzten Ost-Österreich und ab 1941 bis 1945 zusätzlich über das Lend Lease Program mit den USA und Großbritannien genutzt (Spohn, 1975: 244 f.).

Vielfach unbekannt war und ist zudem, dass über 1945 hinaus auch in der SBZ und in der 1949 gegründeten DDR das reichsdeutsche Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) vom 18. August 1896 (außer Familienrecht und Teilen des Arbeitsrechts) bis 1976, das reichsdeutsche GmbH-Gesetz vom 20. April 1892 und das reichsdeutsche Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897 jeweils in der 1945 gültigen Fassung bis zum 30. Juni 1990 weiterhin geltendes Recht waren. So gab es in der DDR bis 1990 die MITROPA als Mitteleuropäische Schlaf- und Speisewagen AG die weltweit operierende DDR-Fluggesellschaft Interflug GmbH sowie einige DDR-Außenhandelsgesellschaften wie die Forum Außenhandelsgesellschaft mbH als Betreiber der Intershop-Läden, die IMES GmbH, die IMEX GmbH und für jeden Industriezweig eine eigene Import-Export GmbH wie die Bergbau-Handel Gesellschaft für Ausfuhr und Einfuhr von Bergbauerzeugnissen mbH. Die Tätigkeit der SAG in der SBZ und auch später ab 1949 in der DDR wurde also wesentlich auf der Grundlage des weiter geltenden reichsdeutschen bürgerlichen und Handels-Rechts realisiert. Die SAG Wismut und die SDAG Wismut unterlagen auch der deutschen Gerichtsbarkeit, wobei für Streitigkeiten mit anderen Betrieben zunächst wie in der gesamten SBZ und der DDR die Zivilgerichte mit den Instanzen Kreisgericht, Bezirksgericht und Oberstes Gericht zuständig waren. Mit Gründung des Staatlichen Vertragsgerichts als staatliches Organ des Ministerrats der DDR am 06. Dezember 1951 war für die SAG Wismut und ab 1954 die SDAG Wismut das Bezirks-Vertragsgericht Karl-Marx-Stadt immer als erste Instanz und das Zentrale Vertragsgericht in Berlin als zweite und letzte Instanz für Streitigkeiten mit anderen Betrieben zuständig. Bürger konnten Ansprüche gegen die SAG Wismut und die SDAG Wismut wie wegen Nutzung von Grundstücken vor den Zivilgerichten geltend machen. Hinsichtlich Arbeitsrecht galt wie in der gesamten SBZ zunächst das BGB mit den dortigen Regeln zum Dienstvertrag weiter, weswegen die deutschen Arbeiter der zunächst tätigen sowjetischen Such- und Erkundungsgruppe als Vorläufer der SAG Wismut 1946 freiwillige Arbeitsverträge

abschlossen. Verpflichtungen zur Arbeitstätigkeit in der SAG Wismut wurden ab 1947 kurzzeitig und nur bis zur Dauer von 6 Monaten durch die örtlichen Arbeitsämter ausgesprochen, was auf Grundlage des Besatzungsrechts auch für Tätigkeiten in anderen Unternehmen und auch in den Westzonen durch die West-Alliierten angewandt wurde. Bereits ab 1948 erfolgten wegen fachlicher Ungeeignetheit und fehlender Motivation der zwangsverpflichteten Beschäftigten bereits unter dem ersten Generaldirektor Malzew der SAG Wismut nur noch freiwillige vertragliche Regelungen mit Beschäftigten, die mit deutlich höheren Verdiensten, besserer Versorgung mit Lebensmitteln und Kleidung sowie Geräten und mit dem ausgebautem eigenen Gesundheitswesen Wismut motiviert wurden. Ab 1961 galt das neue Gesetzbuch der Arbeit (GBA) nicht nur allgemein in der DDR, sondern auch in der SDAG Wismut. Es wurde 1978 durch das Arbeitsgesetzbuch (AGB) abgelöst, welches ebenfalls vollumfänglich in der SDAG Wismut galt. Zwischen der 1950 gegründeten Industriegewerkschaft Wismut (IG Wismut) und der SDAG Wismut wurden langfristig geltende Rahmenkollektivverträge (RKV) vereinbart, in denen Einzelheiten der Arbeitsverträge, der Versorgung der Beschäftigten und der Stimulierung mit Löhnen, Gehältern, dem steuerfreien Wismutzuschlag und Prämien sowie dem Urlaub und auch dem akzisefreien Trinkbranntwein geregelt wurden. Hier gab es zwar Unterschiede zu den RKV mit der für die DDR-Bergbaubetriebe tätigen IG Bergbau, jedoch waren diese nicht grundverschieden. Technische Arbeitsschutzvorschriften der DDR wie für Arbeiten Unter Tage und Über Tage sowie zum Strahlenschutz hatte die SDAG Wismut vollständig zu erfüllen, was z. B. durch die Oberste Bergbehörde der DDR und die Strahlenschutzkommission der DDR laufend überwacht wurde. Arbeitsrechtlich waren die SAG Wismut und die SDAG Wismut also in das allgemein herrschende Rechtssystem der SBZ bzw. ab 1949 der DDR eingeordnet. Einen „Staat im Staate“ in Person dieser beiden Firmen SAG Wismut und SDAG Wismut gab es auch diesbezüglich nicht.

Im Bereich des Bergrechts galten grundlegende Berggesetze der einzelnen deutschen Länder aus deren vormaligen Zeiten als Königreich und Fürstentümern oder Grafschaften bis 1918 wie in Sachsen das Allgemeine Berggesetz des Königreiches Sachsen vom 31. August 1910 und das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Teile des heutigen Freistaates Thüringen gehörten bis 1918 zu Preußen) bis zum Inkrafttreten des Berggesetzes der DDR am 12. Juni 1969 weiter. Wegen der Unübersichtlichkeit der einzelnen Fürstentümer, Grafschaften und Bistümer im Verhältnis der dann neuen Landesgrenzen ab 1918 und der schlichten Unbekanntheit der vielen dortigen kleinstaatlichen bergrechtlichen Regelungen wurde im Berggesetz DDR vom 12. Mai 1969 in § 34 Absatz 2 lit. f) i. V. Absatz 1 geregelt, dass zum 12. Juni 1969 (auch) alle anderen (nicht namentlich aufgeführten), diesem Gesetz entgegenstehende Rechtsvorschriften außer Kraft treten. Bergrechtlich relevant war, dass im Protokoll zwischen der DDR und der UdSSR von 1949 der SAG Wismut und dann im Abkommen von 1953 sowie von 1962 der SDAG Wismut das Recht zur freien geologischen Suche und Erkundung von „Buntmetallen“ im gesamten DDR-Gebiet eingeräumt wurde. Im Gegenzug musste die SDAG Wismut bei ihrer Suche und Erkundung festgestellte Daten zu anderen Rohstoffen unentgeltlich der DDR zur Verfügung stellen (Pose, 2019: 462 ff. m. w. N.). Das wurde auch wie zu Vorkommen von Kobalt, Nickel, Zinn, Wolfram, Silber, Selen, Zink, Fluorit und Wismut (Weinl et al, 2013: 40 ff., 57, 62, 64 f., 77) realisiert.

Mit der Gründung der 35 SAG in der SBZ überhaupt und dabei auch der SAG Wismut nutzte die UdSSR damit sowjetische Gesetze aus der Zeit ab 1922 als auch entsprach dies der damaligen und bis 1990 andauernden deutschen Gesetzeslage in der SBZ bzw. ab 1949 in der DDR. Dies war zu DDR-Zeiten bis 1990 und ist bis heute Wirtschaftshistorikern, Montanhistorikern und Militärgeschichtlern bei ihren wissenschaftlichen Arbeiten zur SAG Wismut und Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut (nachfolgend SDAG Wismut) gar nicht oder nur äußerst rudimentär bekannt. Deswegen wird auch aktuell grob unrichtig

von der SDAG Wismut als „Staat im Staate“ mit selbst geschaffenen Rechtsvorschriften außerhalb der DDR-Gesetzeslage gesprochen und geschrieben.

Nach Gründung der DDR am 07. Oktober 1949 beschloss der Ministerrat der UdSSR unter Nr. 5252-2015 Verhandlungen mit der Regierung der DDR über Fragen der Tätigkeit der Abteilung der sowjetischen Staatlichen Aktiengesellschaft „Wismut“ in Deutschland. In einem dazu gefassten Protokoll hielten beide Seiten u. a. fest, dass die Regierung der DDR alle notwendigen Maßnahmen für die erstrangige Versorgung der „Wismut“ unternimmt und die „Wismut“ das Recht hat, ihre gesamte Produktion aus Deutschland in die Sowjetunion auszuführen, wobei die Bezahlung der auszuführenden Produktion zu Lasten der Einnahmen der sowjetischen staatlichen Aktiengesellschaften in Deutschland und zum Teil zu Lasten der Reparationslieferungen aus Deutschland erfolgen soll (Pose, 2019: 462 m. w. N.).

Die Wismut wurde so auf weiter bestehenden reichsdeutschen Gesetzen in das Wirtschaftsregime der SBZ bzw. ab 1949 der DDR eingeordnet und genoss dabei zwar einige Privilegien, handelte jedoch nicht auf Grund eigener Regeln als „Staat im Staate“. Deutlich wurde das auch mit der auf dem Verteidigungsgesetz der DDR beruhenden Verordnung über die Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe - Lieferverordnung (LVO) der DDR von 1965. Dort war die SDAG Wismut für ihre Wirtschaftsbeziehungen als Besteller für Lieferungen und Leistungen gegenüber DDR-Betrieben zwar gemäß § 3 Absätze 1 und 2 bevorzugt als den bewaffneten Organen gleichgestellt zu beliefern, jedoch in der Rangfolge erst nach dem Ministerium für Nationale Verteidigung, dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Staatssicherheit. Gleiches traf auf die spätere Ordnung des Ministerrats der DDR vom 25. November 1985 zur vorrangigen materiell-technischen Sicherung der Staatsaufgaben der SDAG Wismut im Fünfjahrplanzeitraum 1986 - 1990 gemäß § 26 Absatz 1 DDR-Vertragsgesetz zu. Die SDAG Wismut wurde aus Geheimhaltungsgründen in der Bilanzordnung der DDR mit den Bilanzen für Material, Ausrüstungen und Konsumgüterproduktion (MAK-Bilanzen) nicht als solche, sondern als „Technisches Kontor Karl-Marx-Stadt, Fondträger 7211“ in der volkseigenen Wirtschaft der DDR geführt und trat als solche im Wirtschaftsverkehr auf (Dokument in Brumme, 2021: 283). In der Staatlichen Plankommission der DDR wurde der eingereichte Bedarf der SDAG Wismut über eine spezielle Struktureinheit (Abteilung Metallurgie) bearbeitet. Bei der Bilanzierung erfolgte dies über einen zuständigen Staatssekretär der Staatlichen Plankommission nach eingehender Begründung des Bedarfs der SDAG Wismut durch die SDAG Wismut. Der von der SDAG Wismut zunächst angemeldete Bedarf wurde also nicht ungeprüft in vollem Umfang verbeschrieben, sondern musste von der SDAG Wismut konkret verteidigt werden. Es erfolgt der Hinweis, dass mit dieser Bilanzierung in der DDR die staatliche Zuteilung von Arbeitskräften, Material, Ausrüstungen und Rohstoffen auf Betriebe geregelt wurde – also nicht die handelsrechtliche Bilanzierung mit Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital zu den Schulden und Verbindlichkeiten nach Handelsgesetzbuch. Hinsichtlich der Realisierung dieser o. g. Ordnung des Ministerrats der DDR wurde nach 1985 eine extralegale Arbeitsgruppe bei Günter Mittag als Sekretär für Wirtschaft des ZK der SED tätig, die wegen der zunehmenden Mangelwirtschaft der DDR extralegal Prioritäten der Zuteilung von Material und Rohstoffen auch zu Lasten der SDAG Wismut traf. Hintergrund waren dabei die im Zuge der weltpolitischen Entwicklungen vereinbarten Abkommen zwischen den USA und der UdSSR zur Begrenzung der strategischen Rüstung (Strategic Arms Limitation Treaties – SALT I und SALT II) von 1972 und 1974 sowie anschließend zur Reduzierung der strategischen Rüstung (Strategic Arms Reduction Talks - START). Dadurch war spätestens ab 1985 der Uranbedarf auch für sowjetische Atomwaffen erkennbar nicht mehr vordergründig zu realisieren. Als weitere Linie der Bedarfssicherung der SDAG Wismut außerhalb des Bilanzsystems der DDR wurde auf der Grundlage der jeweiligen Fassung des Staatsvertrags UdSSR – DDR zur Tätigkeit der SDAG Wismut alle fünf Jahre ein weiterer

General-Vertrag Technische Hilfe abgeschlossen. In diesem Vertrag wurden direkte Vertragsbeziehungen für die SDAG Wismut in den Linien Material und Ausrüstungen sowie des nur zeitweise wochen- oder monatelangen Einsatzes sowjetischer Spezialisten für bestimmte besondere Projekte und Vorhaben in der SDAG Wismut zwischen dem Technischen Kontor Karl-Marx-Stadt der SDAG Wismut als Vertreter der DDR-Gesellschafter-Seite und der 8. Verwaltung des Ministeriums für mittleren Maschinenbau der UdSSR ebenfalls nach eingehender Begründung und Prüfung durch die zuständigen staatlichen Außenhandelsgesellschaften beider Staaten geregelt.

Die Regierungen der UdSSR und der DDR trafen am 22. August 1953 eine Vereinbarung zur Gründung der zweistaatlichen SDAG Wismut. Die Generalversammlung der Aktionäre der Staatlichen Aktiengesellschaft der Buntmetallindustrie Wismut beschloss am 28. November 1953: „Die Abteilung der Staatlichen Aktiengesellschaft Wismut in der Deutschen Demokratischen Republik wird liquidiert.“ (Dokument in Brumme, 2021: 163). Entgegen fast durchgängig auch in deutschen und russischen wissenschaftlichen und behördlichen Veröffentlichungen erfolgten Darlegungen wie im Buch „Uran dlja mira“ der ehemaligen sowjetischen Spezialisten NP Wismutyani in der SDAG Wismut erfolgte also keine „Reorganisation“ der SAG Wismut in die erst nachfolgend am 21. Dezember 1953 erfolgte Gründung der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut. Die SDAG Wismut war auch kein Rechtsnachfolger der SAG Wismut. Die Eintragung dieser SDAG Wismut erfolgte am 21. Dezember 1953 in die Liste der volkseigenen Betriebe unter Handelsregisternummer HRC 77 580 (Dokument in Brumme, 2021, Chemnitz: 164). Diese damalige Eintragung im Handelsregister war so grob unrichtig, da die Eintragung auf dem Handelsregisterblatt der liquidierten SAG Wismut als „SDAG Wismut“ fortgeführt wurde. Die USA gingen laut einem als „Secret Control – U.S. Officials Only“ besonders streng geschützten Information Report der CIA vom 31. März 1954 davon aus, dass die Gründung der zweistaatlichen „German-Russian company“ (Anmerkung: gemeint ist die SDAG Wismut) die Tätigkeit der auch dort unrichtig so genannten bisherigen „Wismut A.G.“ für die Zeit nach einem Friedensvertrag mit Deutschland weiter fortsetzen lassen soll (CIA, 1954: 1). Dafür findet sich jedoch keine öffentlich zugängliche sowjetische oder russische und auch keine deutschsprachige Quelle der Sowjetunion, Russlands, der DDR oder/und der BR Deutschland.

Entsprechend dem in Moskau unterzeichneten Abkommen der UdSSR mit der DDR vom 22. August 1953 zur Gründung der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut übertrug die UdSSR gemäß Artikel 3 dieser Gesellschaft sämtliche Betriebe der SAG Wismut mit ihren Grund- und Umlaufmitteln zu den Bilanzwerten am 01. Januar 1954 in Höhe von DM 2.000.000.000 (DM 2 Milliarden). Gemäß Artikel 4 sollte die DDR an die UdSSR einen Betrag von 1 Milliarde DM im Verlaufe von fünf Jahren zu gleichen Teilen auszahlen, wobei dieser Betrag zur Bezahlung der Produktion der Wismut verbraucht wird (Boch, Karlsch, 2011, Bd. 2: 195). Von 1954 bis 1956 zahlte die DDR jeweils 200 Mio. Mark, insgesamt 600 Mio. Mark auf dieses Aktienkapital ein. Die Restsumme von 400 Mio. Mark wurde der DDR von der UdSSR 1957 im Zuge der Neuverhandlung der Preise für die Uranlieferungen erlassen (Karlsch, 1993: 22 mit Verweis auf Nachlass Selbmann).

Die SDAG Wismut betrieb bis 1990 die aktive Suche und Erkundung auf Uran sowie die Gewinnung und Aufbereitung des Uranerzes in der DDR. Die SAG Wismut und die SDAG Wismut lieferten bis 1990 aus den abgebauten und aufbereiteten Uranerzen rund 216.000 Tonnen angereichertes metallisches Uran ausnahmslos in die UdSSR – das war mehr als die anderen mittel- und osteuropäischen Uranproduzenten Tschechoslowakei (112.250 t), Bulgarien (21.000 t), Rumänien 16.850 t), Ungarn (16.575 t) und Polen (1.000 t) zusammen mit 167.675 t und auch mehr als die Sowjetunion selbst mit 189.486 t (OECD, NEA, 2008: 39 i. V. OECD, NEA, 1994: 36). Der durchschnittliche Urangehalt im Erz lag im westlichen Erzgebirge bei 0,1 bis 0,2 % und im Erzfeld Ronneburg in Ostthüringen bei 0,1%.

Nach der deutschen Wiedervereinigung sind die UdSSR und die Bundesrepublik Deutschland im Überleitungsvertrag vom 09. Oktober 1990, Artikel 8 übereingekommen, die Geschäftstätigkeit der SDAG Wismut zum 01. Januar 1991 einzustellen. Der sowjetische Gesellschafts-Anteil von 50% wurde unentgeltlich auf die Bundesrepublik Deutschland übertragen und die sowjetische Seite von der Verpflichtung zur Beteiligung an Kosten für die Stilllegungs-, Sanierungs- und Rekultivierungsarbeiten freigestellt (Dokument in Brumme, 2021: 291). Die Sanierungskosten betragen bis Ende 2023 bereits 7,5 Mrd. Euro. Diese Kosten werden sich bis 2050 auf schätzungsweise insgesamt 9 Mrd. Euro belaufen. 1990 wollte die sowjetische Seite die SDAG Wismut mit ihrer breiten Aufstellung auch eines Wissenschaftlich-Technischen Zentrums, eines Projektierungsbetriebes, eines Baubetriebes, eines Kraftfahrzeug- und Rationalisierungsmittelbaubetriebes und zweier Mechanischen Werke noch als Sprungbrett für eigene wirtschaftliche Betätigung in Mittel- und Westeuropa nutzen (Eigenkenntnis des Autors, beispielhaftes Dokument in Brumme, 2021: 286). Diese schon vom Ansatz her unrealistischen Vorstellungen wurden nach Bekanntwerden der Schätzungen der Sanierungskosten mit damals rund 4 – 5 Mrd. DM (= rund 2 – 2,5 Mrd. Euro) durch die SDAG Wismut selbst und die bundesdeutsche Seite, von US-amerikanischer Seite geschätzten 10 Mrd. DM (= rund 5 Mrd. Euro) und dem aus vorwiegend ökonomischen Gründen erfolgten Scheitern von Verhandlungen der SDAG Wismut mit einer Gesellschaft der französischen Atomenergie-Firma COGEMA zur Bergwerksübernahme des Jugendbergbaubetriebs Königstein/Sächsische Schweiz und des Bergbaubetriebs Drosen aufgegeben. Die Sowjetunion konnte ökonomisch weder die Kapitaleinlagen für eine Beteiligung an wettbewerbsfähigen Unternehmensteilen der Nicht-Bergbau-Aktivitäten der SDAG Wismut aufbringen noch konnte sie 50 % der Lasten der Sanierung der SDAG Wismut tragen.

Die SDAG Wismut wurde anschließend gemäß §§ 1, 6 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Mai 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut in die Wismut GmbH umgewandelt, in der nur die Bundesrepublik Deutschland alleiniger Anteilseigner ist (Handelsregister Kreisgericht Chemnitz/Stadt bzw. nun Handelsregister B des Amtsgerichts Chemnitz, Handelsregister-Nummer HR B 3912). Auch der diesbezüglich aktuelle Eintrag vom 27. Februar 2025 ist unrichtig, da die Eintragung vom 20. Dezember 1991 auf „bisher im VEB-Register Nr. 580“ eingetragene Firma verweist. Dort im „VEB-Register 580“ wiederum ist nach obigen Angaben grob unrichtig die Eintragung der SDAG Wismut als Nachfolger der SAG Wismut vorhanden. Damit wäre die jetzige Wismut GmbH unfreiwillig und risikoträchtig Rechtsnachfolger auch der SAG Wismut. Warum hier seitens die SDAG Wismut bis 1991 und dann der Wismut GmbH ab 1991 jeweils andauernd trotz mehrfacher konkreter Hinweise auch der Risiken keine Berichtigung des Handelsregisters betrieben hat, ist vom Autor nicht nachvollziehbar.

2. Grundlegende Einordnung der SAG Wismut und der SDAG Wismut in deutsches Recht

Mit der Gründung der sowjetischen SAG Wismut als Zweigniederlassung der Staatlichen Aktiengesellschaft Wismut der Buntmetallindustrie der UdSSR in Sachsen, Deutschland im Jahr 1947 erfolgte eine rechtlich zulässige Kombination sowjetischen und deutschen Gesellschaftsrechts, speziell des Aktienrechts eigener Art. Der Uranbergbau in Sachsen wurde damit nicht mehr als geheimdienstliche Organisation, sondern als eine handelsrechtliche Firma betrieben. Selbst diese Firma wurde wegen den formell juristisch als Gesellschaftern agierenden Ersten Abteilung des Ministerrats (der Regierung) der UdSSR mit ihren Ministerien militärisch geführt, wobei ab 1953 das äußere militärische Erscheinungsbild durch Zivilkleidung der als Offizier zur SAG Wismut einberufenen sowjetischen Führungskräfte und Spezialisten gemildert wurde.

In der bisherigen wissenschaftlichen Betrachtung sowohl der bis 1953 tätigen SAG Wismut als auch der ab 1954 tätigen SDAG Wismut blieb regelmäßig außer Betracht, dass diese gesellschaftsrechtliche Gestaltung gemäß dem in der SBZ und auch in der DDR bis 1990 weiter geltenden § 48 Abs. 2 reichsdeutschen Aktiengesetz Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber den Gläubigern nur auf das Gesellschaftsvermögen beschränkte. Das Haftungsrisiko für Verbindlichkeiten wie für Altlasten hatte also nicht der Staat in Person des Deutschen Reichs, des Landes Sachsen, der SBZ, der UdSSR oder/und der DDR. Das hat im Übrigen spiegelgleich selbst die bundesdeutsche Seite bereits 1977 als Vorteil der Gründung einer Kapitalgesellschaft in einem anderen, dort betrachteten Gastland hinsichtlich Uran-Bergbau eingeschätzt (Donndorf, 1977: 20). Dies war und ist weitestgehend unbekannt, war jedoch eine Grundlage für die gesellschaftsrechtliche Überführung der zweistaatlichen SDAG Wismut in die nur noch bundesdeutsche Wismut GmbH entsprechend o. g. bundesdeutschen Gesetz vom 16. Mai 1991.

Es erfolgt auch die Anmerkung, dass Mitte der 1950-er Jahre die Entwicklung einer Kernenergiewirtschaft der DDR mit bis zu 20 Kernkraftwerken auf dem Gebiet der DDR zuerst politisch diskutiert und dann wirtschaftspolitisch und wirtschaftlich sowie wissenschaftlich vorbereitet wurde. Damit sollte die immer teurer werdende Braunkohleförderung und -veredelung ersetzt werden. Die DDR hatte aus DDR-Sicht die europagrößten Uranerzvorkommen und den weltweit stärksten Maschinenbau (Siegmar-Schönau als Stadtteil von Chemnitz war bis 1938 weltgrößter Maschinenbaustandort) einschließlich hochentwickelter Fachleute, die Sowjetunion den wissenschaftlich-technischen und technologischen sowie den Vorsprung im Kraftwerksbau und die Möglichkeiten der Uranverhüttung. Eine zweistaatliche Gesellschaft konnte aus dieser Sicht beiden Seiten Vorteile bringen, da die Sowjetunion einen großen Uranbedarf, jedoch insgesamt für militärische und zivile Verwendung zu wenig Uranreserven und -vorräte hatte. Ein relativ störungsfreier Zugang zu den notwendigen großen Mengen des Uranerzes als Ausgangsstoff konnte nicht allein durch auch langfristige Lieferverträge mit ausländischen Produzenten gesichert werden. Solche Lieferverträge sind den Mengen-Schwankungen des Uranmarkts unterworfen und dabei sowohl im Hinblick auf die Uranpreise als auch im Hinblick auf die Gefährdung der notwendigen Versorgungssicherheit. Das betrifft Exportstopps aus rein politischen Gründen wie in Australien, die Auswirkungen der Entwicklung der Kernenergiewirtschaft in immer mehr Staaten mit dadurch erhöhter Nachfrage und damit verbundenen Preiserhöhungen. Den Rohstoffländern kam und kommt die damit verbundene allgemeine Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur sowie der Zugang zu technologischem Know-how und zu Kapital zu gute. Die Uranerzproduzenten gewinnen zudem notwendige Marktkenntnisse zur Sicherung des reibungslosen Absatzes der gemeinsam erwirtschafteten Rohstoffprodukte hier in Form zunächst von angereichertem Uranerz bis hin zur Produktion von 75-prozentigem yellow cake. Das war und ist keine Besonderheit im Verhältnis der DDR zur Sowjetunion, sondern wurde auch von bundesdeutscher Seite offen so auch für die BR Deutschland zu deren eigener Uransicherung in anderen Ländern als sinnvoll betrachtet. Dabei wurde aus bundesdeutscher Sicht die Form einer gemeinsamen Kapitalgesellschaft sogar als vorteilhaft eingeschätzt, weil damit wesentlich eine Begrenzung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen erfolgt, eine innere Verfestigung und Kontinuität der Zusammenarbeit dem Sicherheitsbedürfnis beider Seiten entgegenkommt und eine im Rohstoffland gegründete Gesellschaft mit erheblicher nationaler Beteiligung weniger als eine direkt nur oder überwiegend mit ausländischen Mittel ausgestattete Gesellschaft politischen Pressionen ausgesetzt sein wird (Donndorf, 1977: 2, 3, 19 – 21). In der DDR wurde jedoch der wissenschaftliche Streit über den Kauf bestimmter, grundsätzlich verschiedener Kernreakorttechnologien wie Druckwasserreaktoren, Natururananlagen und Schnelle Brüter auf die damit schwankende Regierungsarbeit übertragen, die letztlich zu keiner Entscheidung führte. Die Kernenergieforschung wurde

zudem unrichtig nicht auf anwendungsfähige Kerntechnologie für den Kernkraftwerksbau und -betrieb, sondern auf theoretische Kernphysik ausgerichtet. Damit wurde durch die DDR die Kernenergie-Entwicklung nicht genügend konzentriert und konnte letztlich mangels eigener Leistungsfähigkeit der DDR überhaupt und dabei auch des DDR-Maschinenbaus nicht realisiert werden (Strauß, 2011: 488 f., 522 f., 621 m. w. N.).

Die SAG Wismut und die SDAG Wismut waren immer Zuschussempfänger aus dem Staatshaushalt der UdSSR bzw. den Staatshaushalten der UdSSR und der DDR. Ihre Existenz sicherte der UdSSR den Großteil des von ihr für die Atomwaffenproduktion benötigten angereicherten Urans. Formell-rechtlich entsprachen beide Firmen dem damals in der SBZ und der DDR bis 1990 weiter geltenden reichsdeutschen Aktiengesetz von 1937. Wegen der nicht vorhandenen finanziellen Deckung des eigenen Aufwands für die Uranproduktion durch die praktisch von der Sowjetunion diktierten Einkaufspreise wäre in den 1980-er Jahren selbst nach sowjetischen Einschätzungen fast eine Verdopplung dieses Außenhandelspreises notwendig gewesen. Dies wollte und konnte die Sowjetunion jedoch nicht zahlen. Deshalb schätzte Erich Honecker als Generalsekretär der SED bereits auf der Sitzung des SED-Politbüros am 10. Dezember 1985 drastisch ein: „... In Zukunft nie mehr solche Gemeinschaftsbetriebe, wo wir die Kosten tragen.“ (Boch, Karlsch, 2011, Bd. 2: 357). Die DDR trug somit ihre von den Einnahmen des Urankonzentrats an die Sowjetunion nicht gedeckten Kostenanteile am Uranbergbau der SDAG Wismut aus rein politischen Gründen als eigenen Beitrag zur Verteidigung des sozialistischen Lagers weiter bis 1989.

Bibliographie

- Baar, Lothar, Karlsch, Rainer, Matschke, Werner (1993)
Kriegsschäden, Demontagen und Reparationen, Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, Wahlperiode 12, Bd. II/2: 868 – 988, Berlin, deutsch
- Boch, R., Karlsch, R. (HG) (2011)
Uranbergbau im Kalten Krieg Die Wismut im sowjetischen Atomkomplex, Band 1: Studien, Band 2: Dokumente, Berlin, deutsch
- Brumme, Reiner (2021)
Zentraler Geologischer Betrieb der SDAG Wismut (ZGB) Sowjetisch-deutsche Uran-Geologie zwischen Prikas und Vertrag, Chemnitz, deutsch
- CIA (1954)
Information Report, SECRET CONTROL-U. S. OFFICIALS ONLY, 31 March 1954, COUNTRY East Germany, SUBJECT Planned New Status of Wismut A.G.
CIA-RDP80S01540R005000110011-8, <https://www.cia.gov/readingroom>, engl.
- Donndorf, H.-M. (1977)
Formen der internationalen Zusammenarbeit auf dem Energierohstoff-Sektor – Auf der Suche nach Uran, Göttingen, deutsch
- Goncharev, G., Ryabev, L. (2001)
O sozdanii pervoi otechestvennoi atomnoi bomby, Uspekhi fizicheskikh nauk, Tom 191, No. 1, 79 – 104, Sarov, Moskva, russ.
- Karlsch, R. (1993)
„Ein Staat im Staate“ Der Uranbergbau der Wismut AG in Sachsen und Thüringen, Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, B 49-50/93, 14 – 23, Bonn, deutsch
- OECD, NEA (1994)
Uranium 1993: Resources, Production and Demand in Perspective, Paris, engl.
- OECD, NEA (2008)
Uranium 2007-Resources, Production and Demand, NEA No. 6345, Paris, Vienna, engl.
- Pose, Rudolf Arthur (2019)

Deutsche Wissenschaftler und Spezialisten im Sowjetischen Atomprojekt, Dokumente, Kommentare, Erinnerungen, Leipzig, deutsch
Makhoul, E. (2017)
The Czechoslovak-Soviet Foreign Trade Relations, 1945 – 1953: The Uranium as a Case Study, MA Thesis, The Charles University of Prague, Prague
<https://www.academia.edu/353911790/>, Abruf 12.11. 2023, Prague, engl.
Sächsisches Staatsarchiv (2025)
Bestand 21046 Garantie- und Kreditbank AG, StA-L, 21046, Dresden, deutsch
Sanokojew, Sch. P., Zybulewski, B. L. (1978)
Teheran Jalta Potsdam Sbornik Dokumentow (Dokumentensammlung), Moskau, deutsch
Spohn, Willfried (1975)
Die technologische Abhängigkeit der Sowjetunion vom Weltmarkt, PROKLA Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft, 1975-10-01, 225 - 247,
<https://www.prokla.de/article/download/pdf>, Berlin, deutsch
Strauß, O. (2011)
Die Kernforschung und Kerntechnologieentwicklung in der DDR 1945 – 1965
Rahmenbedingungen, Politik der Staatspartei und Umsetzung, Dissertation, Greifswald, deutsch
Weinl, Helmut et al, (2013)
Geschichte der Uranerzaufbereitung 101, Teil 2 – Zeitraum 1971 – 1989, Oberrothenbach, deutsch